

... Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
- Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe -
Vom ...

- (1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen dem Allermöher Deich im Osten, der Dove-Elbe im Westen, Reitbrooker Mühlenbrücke im Süden und den nördlich angrenzenden Flächen im Stadtteil Allermöhe (L 08/12 - Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

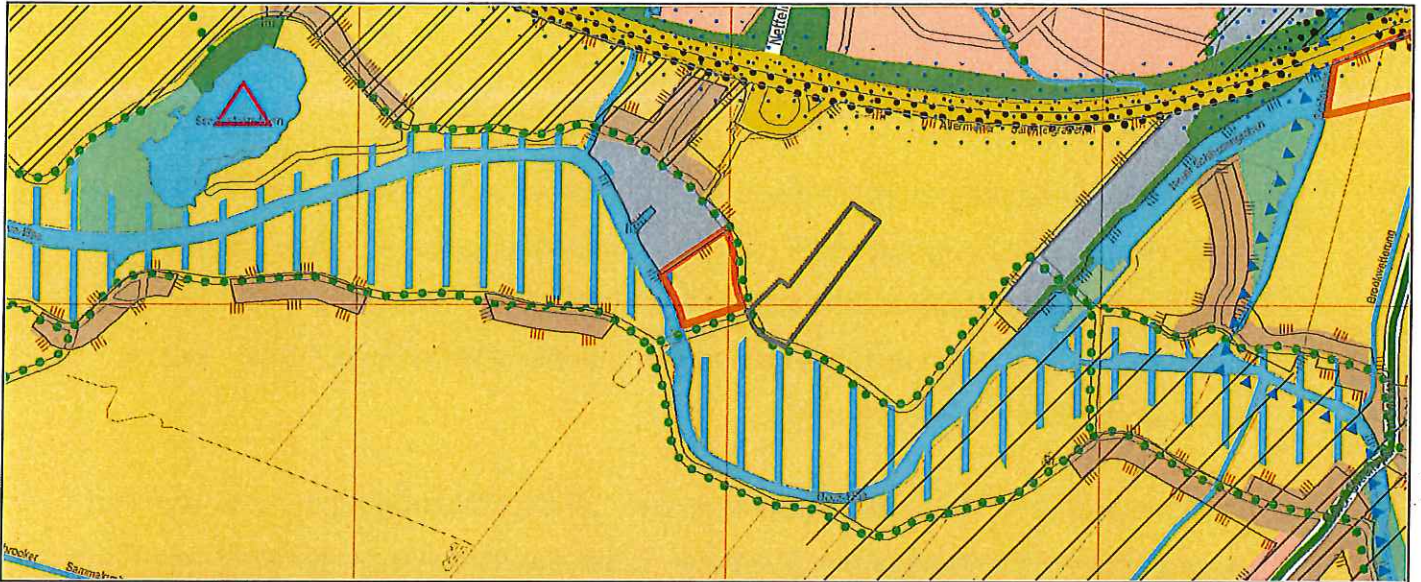


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

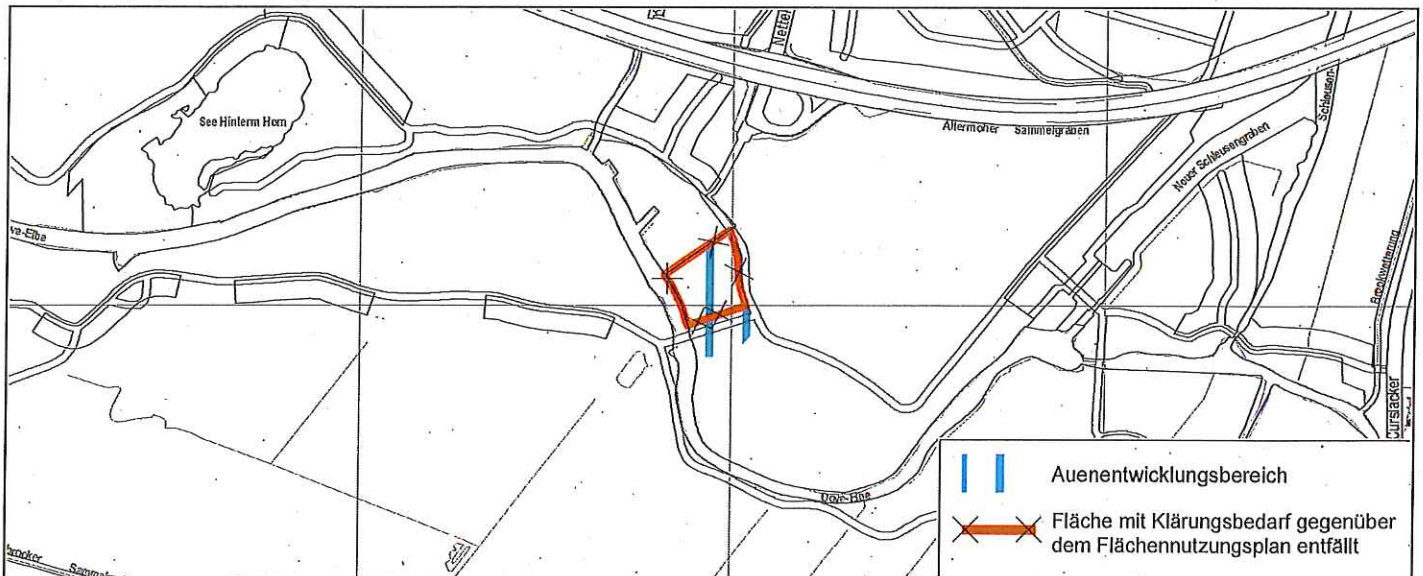
Landschaftsprogrammänderung L08/12
Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation
Allermöher Deich in Allermöhe

M 1 : 20 000

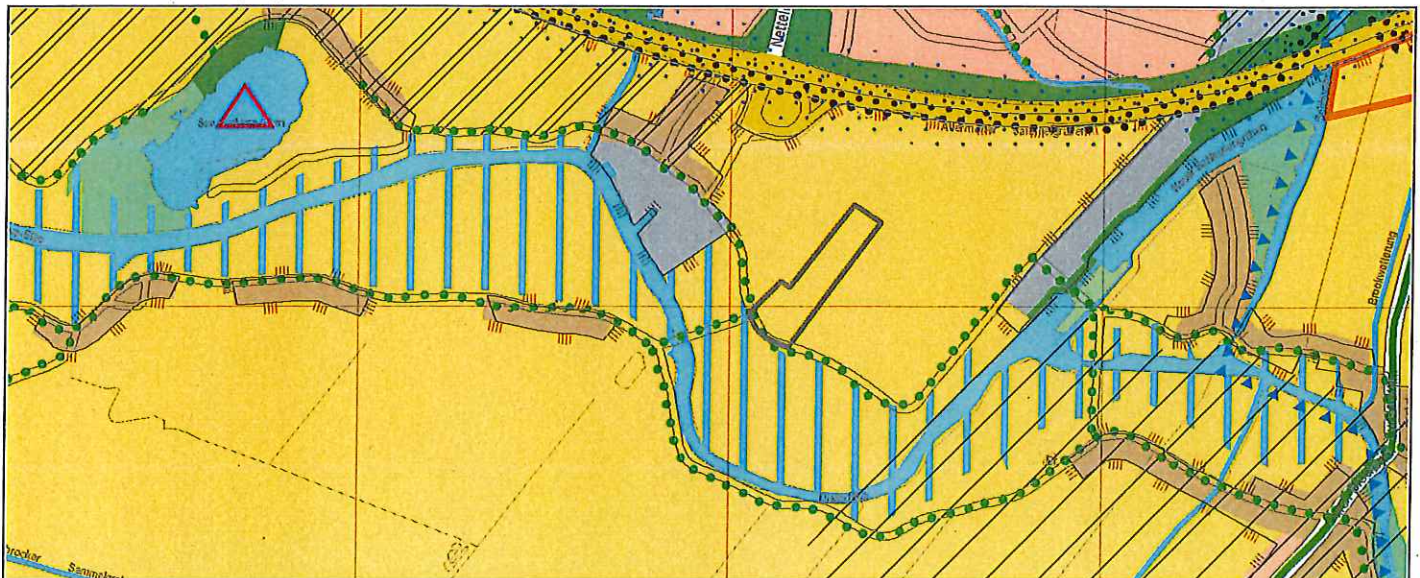
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

- Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe -

1. Anlass und Ziel der Planung

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche am Allermöher Deich soll nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auf Grund der Lage im direkten Uferbereich der Dove-Elbe und der natur- und kulturräumlichen sowie ökologischen Bedeutung der Fläche nördlich der Reitbrooker Mühlenbrücke war sie im Landschaftsprogramm als landwirtschaftliche Fläche und als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt.

Die Bezirksversammlung Bergedorf hat die Gewerbefläche in dem Gewerbeflächenkonzept (Stand Januar 2018) nicht mehr aufgenommen. Daher soll das bereits in 2010 begonnene Änderungsverfahren nunmehr weitergeführt werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L 08/12 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz. S.....) stattgefunden.

Nach § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I 3370, 3376), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftspla-

nungen eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 37 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 des UVPG hat ergeben (Amtl. Anz.), dass durch das Planänderungsverfahren L 08/12 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wurde daher keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bislang in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Allermöhe, zwischen Allermöher Deich im Osten, Dove-Elbe im Westen, Reitbrooker Mühlenbrücke im Süden und den nördlich angrenzenden, bisher nur zum Teil gewerblich genutzten Flächen das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Dieser Bereich war bislang als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ dargestellt.

Die Fläche liegt in der Landschaftsachse „Östliche Elbtalachse“. Sie ist ebenfalls als „Landschaftsschutzgebiet“ (geplant) dargestellt. „Grüne Wegeverbindungen“ verlaufen entlang des Allermöher Deiches und der Reitbrooker Mühlenbrücke.

Mit der Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung der typischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande und wertvoller Einzelelemente,
- Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für den Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragenden leistungsfähige Landwirtschaft,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Gewässer und Gewässerränder,
- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen,

- Naturnahe Grabenunterhaltung

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird im westlichen Bereich des Änderungsgebietes der Biotopentwicklungsraum 6 "Grünland" überlagert mit dem Biotopentwicklungsraum 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ dargestellt. Die verbleibende Fläche ist als Biotopentwicklungsraum 9a "Acker-, Obstbau-, Gartenbau und Grünlandflächen" dargestellt. Die Fläche ist ebenfalls als „Landschaftsschutzgebiet“ und „Flächen mit Klärungsbedarf“ dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte u.a. folgende wesentliche Entwicklungsziele:

- Naturnahe Gestaltung der Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland, Freihalten eines mindestens 10 m breiten Uferstreifens.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Die „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ wurde aufgehoben. Das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ bleibt unverändert. Das Landschaftsprogramm stellt zusätzlich das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dar. Ein kleiner südlich der Reitbrooker Mühlenbrücke angrenzender Bereich wurde aus redaktionellen Gründen in die Änderung einbezogen, hier wird zusätzlich das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dargestellt.

Die wesentlichen Ziele des Landschaftsprogramms bleiben unverändert. Hinzu kommen weitere folgende Entwicklungsziele:

- Wiederherstellung und Entwicklung auentypischer Lebensräume,
- extensive Bewirtschaftung von Gewässerrändern,
- naturnahe Entwicklung von Uferstrandstreifen,

In der Fachkarte Arten- und Biotopschutz wurde ebenfalls die Darstellung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ aufgehoben. Der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ wird auf der gesamten Fläche der Klärungsbedarfsfläche ausgedehnt, ebenso wird ein südlich davon liegender Bereich außerhalb der Klärungsbedarfsfläche mit einbezogen. Die neu als Grünland dargestellten Bereiche werden mit dem Biotopentwicklungsraum 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ überlagert.

Die bisherigen Entwicklungsziele bleiben im Wesentlichen erhalten.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammmänderung hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms besteht

L 08/12

- Landwirtschaft südwestlich Erdgasstation Allermöher Deich in Allermöhe -

1. Gesetzliche Vorgabe

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen ist aufgrund des Artikels 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

2. Darstellung im Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Dieser Bereich ist gleichzeitig eine „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“. Die Dove Elbe ist als Milieu „Gewässerlandschaft“ dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Landschaftsachse „Östliche Elbtalachse“ und ist zudem als „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. „Grüne Wegeverbindungen“ verlaufen entlang des Allermöher Deiches und der Reitbrooker Mühlenbrücke.

In der Karte Arten- und Biotopschutz sind die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“, 6 „Grünland“, 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ sowie „Landschaftsschutzgebiet“ und „Flächen mit Klärungsbedarf“ dargestellt.

3. Vorgesehene Änderung

Im Landschaftsprogramm soll die Darstellung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ in diesem Bereich entfallen. Außerdem wird aufgrund der Lage im Vordeichsbereich der Dove-Elbe die landwirtschaftliche Fläche mit dem Milieu „Auenentwicklungsbereich“ überlagert. Auf der kleinen Fläche südlich der Reitbrooker Mühlenbrücke wird das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ um das „Auenentwicklungsbereich“ ergänzt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz soll ebenso die Darstellung „Flächen mit Klärungsbedarf“ entfallen. Aufgrund der Lage im Vordeichsbereich der Dove-Elbe sollen künftig im gesamten Änderungsbereich die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ und 6 „Grünland“ dargestellt werden.

4. Prüfung der Erfordernis einer Strategischen Umweltprüfung

Da es sich bei der Änderung um eine nur eine unwesentliche Änderung des Landschaftsprogramms handelt, wird eine Vorprüfung im Sinne des § 35 Absatz 4 durchgeführt. Sie erfolgt auf der generalisierten Ebene des Landschaftsprogramms und der hieraus resultierenden Auswirkungen der Planänderung auf dieser Maßstabsebene.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Herausnahme der Darstellung als „Gewerbliche Bauflächen“ und der Neuaufnahme von „Fläche für die Landwirtschaft“ in diesem Bereich, hat zur Folge, dass die Darstellung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ entfallen kann. Die Darstellungen im Landschaftsprogramm und in der Karte Arten- und Biotopschutz stehen somit nicht mehr im Widerspruch zu der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Die im Vordeichsbereich der Dove-Elbe vorgesehene Überlagerung der landwirtschaftlichen Fläche mit dem Milieu „Auenentwicklungsbereich“ und der vorgesehenen Überlagerung südlich der Reitbrooker Mühlenbrücke mit dem Milieu „Auenentwicklungsbereich“ sind geringfügig und führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Ausschlaggebend für diese Darstellung sind die naturräumliche und ökologische Empfindlichkeit dieser Fläche im Außendeichbereich der Dove-Elbe sowie wichtige Sichtbeziehungen auf das Kulturdenkmal der Reitbrooker Mühle. Durch das Änderungsverfahren werden keine negativen oder positiven Auswirkungen auf den Freiraumverbund und die Erholung, das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und dem Arten- und Biotopschutz zu erwarten sein, da hier mit der Änderung der Bestand gesichert werden soll. Durch die Darstellung des Milieus „Auenentwicklungsbereich“ werden die bisherigen Zielsetzungen nur geringfügig verändert.

Die entlang der Reitbrooker Mühlenbrücke und des Allermöher Deichs verlaufende „Grüne Wegeverbindung“ sowie die Grenzen des dargestellten Landschaftsschutzgebiets (geplant) sind von der Änderung nicht berührt. Bei der „Grünen Wegeverbindung“ handelt es sich um eine für die Naherholungssuchenden besonders wichtige Radwanderstrecke, da reizvolle Blickbezüge zur Reitbrooker Windmühle, zur Dove-Elbe mit ihrem Vorland und der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zum traditionellen dörflichen Milieu entlang der Deiche erlebbar sind.

Die Aufhebung des Klärungsbedarfes und die zusätzliche Darstellung als Milieu „Auenentwicklungsbereich“ bzw. als führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Änderung des Landschaftsprogramms führt nicht zu einer Änderung der Ziele für diesen Bereich, sondern sichert den Bestand. Lediglich in einem kleinen Gebiet werden die Darstellungen des Landschaftsprogramms durch die zusätzliche Milieu Darstellung „Auenentwicklungsbereich“ und in der Karte Arten- und Biotopschutz die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer und 6 „Grünland“ ergänzt.

5. Schlussfolgerung

Die nicht mehr erforderliche Darstellung einer „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ ist lediglich eine geringfügige Änderung und führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen, da die Voraussetzungen einer landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche weiterhin möglich sein wird. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind geringfügig und führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 4 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L08/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

